



Informationen zum Gesellschaftsrecht (49)

Treuhänderische Beteiligung an einem Teil eines GmbH-Geschäftsanteils

Bei einer treuhänderischen Beteiligung an einem Gesellschaftsanteil hält der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Gesellschafter den Gesellschaftsanteil treuhänderisch für den Hintermann, den Treugeber. Derartige Beteiligungen kommen in der Praxis aus den verschiedensten Gründen vor. So will der Hintermann etwa nicht öffentlich auf-

treten oder gar einen Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot verschleiern. Mitunter ist es aber auch notwendig, die Zahl der unmittelbar beteiligten Gesellschafter zu begrenzen, etwa bei Kapitalanlagegesellschaften, an denen nur wenige Treuhänder unmittelbar beteiligt sind, die ihre Gesellschaftsanteile für eine Vielzahl von Kapitalanlegern halten. Hier wäre eine unmittelbare Beteiligung aller Anleger einfach unpraktikabel.

In der Praxis kommen gelegentlich – insbesondere bei GmbHs – Fälle vor, in denen der unmittelbar beteiligte Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nicht vollständig, sondern nur teilweise für den Treugeber hält und im Übrigen für sich selbst. In Treuhandverträgen wird regelmäßig vereinbart, dass der unmittelbare Gesellschafter seine Stimmrechte nach den Weisungen des Treugebers auszuüben hat. Hält der unmittelbare Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil und will er für seinen Anteil anders abstimmen als vom Treugeber angewiesen, kommt es zum Problem. Nach dem Gesetz dürfen die Stimmen, die ein Geschäftsanteil an der GmbH gewährt, nämlich nur einheitlich abgegeben werden. Entweder verzichtet dann der unmittelbare Gesellschafter auf eine abweichende Stimmabgabe für seinen Teil, stimmt entgegen den Weisungen des Treugebers ab oder gibt die Stimmen für den Geschäftsanteil uneinheitlich ab, was zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe führt. In der Literatur wird teilweise vertreten, dass bei fehlender Einigung es auf die Größe des treuhänderisch und des nicht treuhänderisch gehaltenen Anteils am Geschäftsanteil ankomme; der größere Teil bestimme die einheitliche Stimmabgabe. Das Landgericht Berlin hat jetzt in einem allerdings in der Berufung befind-

lichen Urteil vom 13.01.2010 zum Geschäftszeichen 105 O 42/09 die Auffassung vertreten, dass bei einem Treuhandvertrag nur hinsichtlich eines Teils des Geschäftsanteils die Gefahr einer uneinheitlichen Stimmabgabe zur Nichtigkeit des Treuhandvertrages führe. Sollte diese Auffassung, die in der Literatur bereits Zustimmung gefunden hat, sich durchsetzen, kann es in den betroffenen Fällen zu erheblichen Problemen kommen. Denn auch für die steuerliche Anerkennung kommt es auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des Treuhandvertrages an.

Es empfiehlt sich hier dringend, den einheitlichen Geschäftsanteil in zwei Geschäftsanteile aufzuspalten, die beide von demselben Gesellschafter gehalten werden, einer davon aber treuhänderisch für einen Dritten. Dies ist seit der GmbH-Reform aus dem Jahre 2008 möglich. Eine andere Möglichkeit besteht seit einem Beschluss des Landgerichts München I vom 23.02.2006 – 17 HK T 1286/06 darin, durch eine Satzungsänderung zu bestimmen, dass die Stimmrechte aus einem Geschäftsanteil unterschiedlich abgegeben werden können.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.